



**Cautio Criminalis. Seu De Processibus Contra Sagas Liber.
Das ist/ Peinliche Warschawung von Anstell: und Führung
deß Processes gegen die angegebene Zauberer/ Hexen
und Unholden**

**Spee, Friedrich von
Franckfurt am Mayn, 1649**

21. Ob die Gefangenen wegen dieses Lasters/ mehr alß einmahl zu
torquiren?

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61346](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61346)

würde ihre kindische Unwissenheit / so sie
ihnen vor grosse Weisheit eingebildet gar
bald an Tag kommen.

Drumb so schliesse ich nun / vnd halts
mit einem meiner guten Freunde einen
vornehmen Mann / welcher solcher Ge-
stalt zu scherzen pflegt / doch aber die War-
heit daran sagt: En wrumb bemühen
wir vns so hefftig das wir Heren vnd Zau-
berer vbertommen? horet ihr Richter / ich
will euch bald weisen wo sie seyen? Nur
frisch heran / greiff Capuciner Jesuiten al-
le andere Ordens Persohnen an / vnd Fol-
teret sie / sie solten wohl bekennen / wo nicht
Folteret sie zum zweyten dritten vñ vier-
tmahl / was gilt sie werden bekennen / wol-
ten sie aber noch nicht dran / so beschweret
sie / Dann sie haben sich bezaubert / der Teuf-
fel helt ihne das Maul zu / firt ihr nur
fort / sie werden ohne zweiffel sich bloß ge-
ben: Wolte ihr aber deren mehr haben /
greiff die Prälaten Cannonichen Docto-
ren etc. an / sie bekennen gewißlich / dann
wie wolten doch solche zarte Herzen die
schmerzender Tortur außstehen? wolte ihr
noch mehr Zauberer haben / laß mich euch
Foltern / vnd hernacher ihr mich hin wie-
der / in Wahrheit ich werde nicht leugnen
was ihr bekennet habt / vnd also werden wir
dann alle sampt Zauberer sein: Vnd also
wird sichs weisen / ob wir so herzhafft vnd
stark seyn / das wir vnser Unschuld durch
solche vnd so oft wiederholte Schmer-
zen bewahren können / aber möchtestu sa-
gen / es ist nicht war was du von so ofter
wiederholung der peinlichen Frage schrei-
best / sintemahl die Rechten nicht zu geben /
das man die Tortur repetiren solle /
es thun sich dann Neue vnd war sehr

starcke indicia hervor: Antwort / ich rede
nicht von dem was die Rechten disfalls
verordnen / oder auch die Vernunft selbst
vorschreibt / sondern was zu dieser Zeit die
Richter hin vnd wieder zu thun pflegen.
Ich weiß gar wohl das ein anders sein sol-
te / ein anders geschicht aber: Vnd das
wird auß dem was folgt desto klarer wer-
den Frage demnach.

Die XXI Frage.

Ob die jenigen welche des Lasters
der Zauberey beschuldigt / vnd
deshalben angeklagt werden /
mehr als einmahl Gefoltert wer-
den sollen?

R. Diese Frage muß man in zwey
Theil vnderscheiden / also das es
zwo Fragen werden / ist demnach die erste
Frag diese:

I.

Ob man die jenige welche einmahl auff
der Folter bekent haben / aber nach der
Folter wieder ruffen / weiter Foltern solle?

II.

Ob man die jenige weiter / oder noch ei-
nest Foltern könne / welche einmahl auff der
Folter aufgehalten / vnd nichts bekennet
hat?

Antwort auff die erste Frage ist
diese: etliche wollen das wann ein auff der
Folter das Laster bekennet hat / vnd hernach
wieder zu ruck fällt vnd leugnet / selbige
auch ohne weitere oder neue indicia wie-
der Gefoltert werden könne / vnd dahin ist
zu verstehen l. 16. in princ. ff. de quaest.
welche schlecht hin also redet vnser hoch-
löbliche Voreltern haben vorordnet /
das

Das man die Peinliche Frage wohl wiederholen könne. Vnd ist diß die Ursache diweil die erstmahlige auff der Folter außgelassene Bekantnuß einen halben Beweißthumb erstattet/ vnd eine satzsame anzeige zur Tortur an handt gibt/ wie Welenb. an diesem Orth sehet: Zu welchem kompt daß durch diese wiederuffung die vorige indicia deswegen sie Gefordert worden/ nicht geerndt noch vmbgestossen seind/ endlich (sagt Lessius) wann man die Peinliche Frage/ in diesem Fall nicht wiederholen könnte/ so wehre diß Mittel allerdings vergebens vnd vnschonst/ dann niemand würde nach außgeschandener Folter dessen gesthe/ oder dasselbig genehm halten was er auff der Folter bekennet hat/ wann er wüßte daß er deswegen nicht weiter gepentigt werden dürfte/ vnd solcher Gestalt würde (wie marit. schon darvor redet) der Galgen zur Weibriben werden/ vnd die Laster ungestraft bleiben.

Doch hat man sich/ wie ich droben erinnert hierbey vorzu sehen/ daß man nicht als auffß höchst/ zum drittemahl die Tortur gebrauchen könne/ womit dann auch Decrius libr. 5. quæst. 9. & Farin. quæst 38. n. 96. Uber einstimmen/ welcher diejenige Richter so weiter als zur dritten Tortur schreiten Hencker nennet.

2. Ich aber halts gänglich darvor/ daß wann eine nach erster Tortur zuruck fällt vnd leugnet/ vnd deswegen zum zweytenmahl auff gezogen wird/ auch zum zweytenmahl bekennet/ aber nach erlassung der Folter wiederumb leugnet/ daß man gegen dieselbige zur dritten Tortur nicht schreiten/ sondern sie loß lassen sollen.

Behüte mich Gott/ daß ich/ der ich weiß

was der schmerz der Tortur auff ihme habe/ vnd wie vnteidlicher sey/ ein anders sagen oder Lehren solte: Ich serge in warheit/ daß alle diejenige dermableins an ihrem Ende ein vnbarmherzig Urtheil vber sich erfahren werden/ welche so Vnbarmherzig grunig vnd Grausamb seind/ daß sie einem Menschen eine solche Pein anthun lassen/ welche sie wann sie dieselbe nur daß geringste in ihrem Verstand begreifen könnten/ keinem vnmündigen beest/ ohne mitteln wolrden anthun können: Das weiß ich daß kein Edelman in Teutßlande geu zugeben würde/ daß man seiner Jagthunde eines solcher Gestalt zerreißen möchte/ wer wolts dann gern gestatten/ daß mans einem Christen-Menschen thut?

II.

Auff die zweyte Frage gebe ich zur 3. Antwort daß man diejenige welche einmahl die Tortur haben außgestanden/ vnd nichts bekennet hat/ ohne newe/ sondern klare vnd scheinbare anzeigen nicht wieder Foltern solle/ vnd dahin gehen Clar. Menoch. Tholos. Farin. Dyn. Alber. Vittalob Sylvest. Azo Less. vnd ins gemein die andere/ so Juristen als Theologen. Vnd dieses wird beweuret ex l. 18. §. 1. ff de. quæst. da also sehet; wann ein Beklagter mit stärkeren gründen der anzeigen beschweret wird/ so kann man die Peinliche Frage wohl gegen ihn repetiren, vorab da man mercke/ daß er vorhin sein Gemüth vnd Leib erhartet gehabt. Da dann zu mercken/ daß alhier stehet daß wort evidentioribus, welches dieses nach sich treget/ daß solche indicia stärker vnd klärer sein müssen als die vorige.

R ij

daher

Daher sagt auch Delr. libr. 5. sect. 9.
 „ Das man nimmermehr die Folter
 „ repetiren solle/es komm:n dan newe/
 „ vnd zwar einer andern Arth / auch
 „ mehr gewis: vnd klärere anzeigun-
 „ gen zur Hand / vnd daß darbeneben
 „ der beklagte so starck vnd herrschafft
 „ seye / daß er die vorige Folter in sei-
 „ nem Gemüth vnd an seinem Leib ha-
 „ be aufstehen können. Vnd das ist des
 „ Delrij Meynung allerding: dem ob ange-
 „ zogenen Rechtsak ähnlich

4. Die Ursache dessen ist genugsamb am
 tage: Sintemahl in der Beklagte die vorige
 indicia vnd anzeigungen / wie starck auch
 dieselbige gewesen sein mögen / durch die
 aufgestandene Tortur purgiret vnd dar-
 nieder gelegt hat/also daß deswegen der ge-
 fangene als vnschuldig befunden absolvi-
 ret werden solte / doch wollen andere daß
 wann einer vollkomblich gepeinigt wor-
 den / derselbige dann durch einen voll-
 kommenen beweis / welcher gegen ihn vor-
 handen sein möchte / darnieder gelegt habe/
 inmassen wieder andere Doctores weit-
 läufftiger weisset Farin. Prax. Crimin. lib.
 1 tit. 5. quaest. 40. Vnd demselben beyfellt
 Delrius libr. 5. Sect. 2. Tanner. Vnd an-
 dere. Auf welchem folgt / daß eine beklagte
 ohne newe begründe indicta zur zweyten
 Folterung nicht gezogen werden könne/
 man wolle denn sagen/daß man jemanden
 ohne vrsach Peinlich fragen könnte/welches
 aber vnerhört / vnd aller billigkeit zu wie-
 der ist.

5. Daß aber die Rechten wollen / daß die
 jenige indicia , darauß man zur zwey-

ten Folter schreiten möge/ stärker vnd klä-
 rer sein sollen/als die vorige / deswegen die
 erste Tortur vorgenommen worden / solchs
 ist an sich der Vernunft gemäß: Dann
 vor ein erst: ist: der Natur gemäß/daß
 wann der Beklagte die jenige argumenta
 gründe vnd anzeigungen/damit er anfangs
 ist angegriffen worden vberwunden hat /
 man ihne/ so man ihn anders vberwindert
 wolle / mit stärkeren argumenten vnd
 waffen angreifen müsse: Zu deme dieweil
 es nicht fehlen kan / daß die zweyte Tortur
 vngleich schrecklicher vnd schmerzlicher fal-
 le/als die erste / da der arme Sünder noch
 frist vnd von vngeschwächten Kräften
 war/so erfordert es ja die Vernunft selbst/
 daß man darzu nicht/dann auß sonderba-
 ren erheblichen Ursachen/vnd daß die indi-
 cia auch so viel stärker seyen/als die vorige/
 gelangen solle.

Bleibs also darbey / wie die Rechten sa-
 gen/der Beklagte zum zweytenmahl ge-
 foldert werden könne / doch also daß er mit
 anderen gewissen gründe/das ist mit neuen
 vnd so viel stärkeren oder schwereren indi-
 cius bestrickt seye.

Vnd gehöret auch noch dieses darzu / 6.
 wie Farin libr. 5. quaest. 38. num. 77. vnd
 vor ihm Par. de Put. Angel. Mars. Ay-
 mon. Blanch. Carrez. Guid. de Zuffar.
 Bofs. Clar. Menoch Franc. Personal.
 Bertazz. vnd andere schreiben / daß solche
 indicia nicht allein stärker vnd schwerer
 seyen als die vorige / sondern daß sie auch
 einer anderer Arth vnd wesens seyen/
 als (wie dieser Author zum Exempel seht)
 die vormahlige indicia so gegen den
 Beklagten obhanden wahren / ziens-
 gen außs böß Geschrey / oder daß
 er ge-

er gegen den Todtgebliebenen Feind-
schafft getragen hette / auß diesen in-
dicien vnd anzeigungen / ist er tor-
quiert worden / vnd hat nichts bekennet:
Nach der Hand kompt ein Zeu-
ge darzu / der sagt er habe gesehen / daß
der Beklagten / den Todtgebliebenen
verwundet habe / oder daß er mit ei-
nem blossen Degen gangen seye &c.
dasselbige seind neue indicien, wel-
che von den vorigen in der Arth vnd
wesen vnderchieden sind: Wann a-
ber der Beklagten vorhin wegen v-
ber ihn erwiezenen bösen Geschreis/
ist gefoltert worden / vnd hats vber-
standen / ob dann schon hernacher an-
dere mehr Zeugen darzu kommen/
vnd das böß Geschrey / noch weiter
beweisen / so erzwingen doch solche
Zeugen / kein neues indicium, son-
dern allein einen neuen Beweiß-
thumb / des vorigen indicij &c.

[Quod parum attenditur in praxi
apud modernos aliquod Cæsarios, qui
noves probationes ejusdem indicij, pro
novis indicij, recipiunt.]

7. Ob nun wohl dieses nicht allein den
Rechten / sondern der Vernunft selbst also
gemäß ist / vnd derwegen billig allenthalb /
vnd auch in den aufgenommenen Lastern
gelten vnd statt haben sollte: So wirds
dennoch (nach deme die Tyranny vnd
Unbarmhertzigkeit vieler Menschen Her-
ken / dermassen ingenommen / daß sie sich
vmb ihres nächsten Leib vnd leben / wenig

bekümmern) in der täglichen Praxi, weit
anderst gehalten / wie dann dasselbig Farin.
an obgedachtem Drth num. 76. erkennet/
vnd vor ihm Clar. libr. 5. §. fin. qua st. 64.
vnd der von ihm daselbst angezogene Bru-
nus, welcher nicht allein bezeuget / daß er es
also habe practiciren sehen / sondern auch
sein rund bekennet / daß er es selbst / ob wohl
vbel vnd widerrechtlich also practiciret
habe / die Ursachen dieses / will ich bey fol-
gender Frage beschawen.

Vnder dessen werden die nicht vbel thun / 8.
die dieses lesen werden / vnd noch einen
tropffen rechtschaffenes Gewissens bey sich
haben / daß sie die Richter warnen / vnd ih-
nen wohl zu Gemüth führen / daß diese Pra-
xis ohne schwere Sünde nicht gebraucht /
oder deren nachgangen werden könne: Ur-
sache ist diese / die weil man solcher Gestalt
stalt ohne Ursach / seines nächsten Leibe /
das größest Unglück zu füger: Müßen es 9.
nun etliche Geistliche gestehen / daß der je-
nige eine Todtsünde begehe / welcher einem
andern ohne Ursache / sechs oder sieben / ob
wohl nicht tödtliche / doch sehr schmerzhaff-
te Wunden / etwan mit einem Gewehr o-
der Knüttel / in den Kopff oder in die Arme
schlägt oder hauet / so wird sich derselbig
vielmehr versündigen / welcher einem mit
solcher Pein / die wann sie einer auch nur
eine halbe viertel stunde erwegen müste / ei-
nen viel größeren schmerz / als wann einer
derselben Wunden / zwanzig empfangen
hette / verursachen angreiffet vnd plagen
läßt.

Ja so derselbig eine Todtsünde begehet /
welcher einem andern ohne Ursache / beyde
Hände abhawet / so muß auch der jenig
tödtlich sündigen / welcher einen andern /
R ij ohne

ohne Brsach auff die Folter spannen / sin-
temahl Farin. qua st. 42. num. 14. auß
gemeiner Lehr der Rechtsgelehrten / es
davor haltet / daß die Tortur eine viel
schärfere Straffsey / als die abschneidung
beyder Hände.

10. Dieweil nun deme also ist / verwunde-
re ich mich offermahls / wie doch etliche
Leute so gierig vnd grümmig auff's Foltern
sein können / daß sie weder andere Leute
an ihren Leibern / noch ihrer selbst an ihrem
Gewissen verschonen? Ich vor meine Ver-
sohn / wann ich je zu sündigen Lust / vnd mir
(wofür mich **G D T** gnädig behüten
wolle) mir vorfesslich fürgenommen hette /
zur Hölle zu zulauffen / wolte ich doch auß
dieser Straffes nicht hin wandern / son-
dern einen lustigen vnd amüßigern
weg suchen.

Einwurf.

11. Ja sprichstu / wann sich eine so leichtfertig
durch eine einzige Tortur loß würcken /
vnd sich dardurch rein brennen könnte / so
würden wir nicht viel Heyen haben / oder
verbrennen können / sondern würden
damit bald ein Ende machen müssen.

Antwort / diese Reden sind mir nicht
seltsam / habe die selbe zu mehrmahlen gehö-
ret / dann wann ich offermahls die jenige /
so diß Werck treiben / bescheydentlich erin-
nert / gewarner vnd vermahnet / daß sie sich
wohl darbey vorsehen / vnd behutsamb ver-
fahren möchten / haben sie zu ihrer entschul-
digung / vnd mich zu schweigen / anders
nichts zu Antworten zu geben gewußt / als
dieses: Wann sie anderster verfahren
sollten / als wir sie es herbracht / so
würden sie mit dem Process / nicht
wohl fort kommen.

Es erfreuet mich aber / daß sie zu ihrer 12.
Beschönung solche discursen vorbringen /
welche ich nicht wiederlegen kan / wie ich
dann diese obige nicht wiederlegen kan. Der
günstige Leser so es ihm gefället / vnd er
weiter als auß Morgen siehet / mag diesen
Knoden auflösen: Meines ermessens sa-
gen sie also: Wofern wir nicht das jentz
an hand nehmen vnd thun werden / wel-
ches der Vernunft / der Billigkeit / vnd
den Rechten zu wieder ist / oder werden
wir vns nicht außs gröbest verständigen /
vnd diejenige welche ihr Recht außgestan-
den / vnd sich purgiret haben / ohne neue
Brfachen vnd anzeigen / mit neuer
Marter vnd Peinigung hernehmen / so
werden wir nicht lange Zaubersehen habē /
so werden wir nicht viel Köste zu richten
können. Nun wollen vnd müssen wir a-
ber Köstemachen / wir müssen Zauber-
sehen haben / sie kommen her wo sie wollen /
sey auch den Rechten Lieb oder Leid: Ist
das nicht eine feine Meinung / Krafft de-
ren wir eine so große Zahl von Zauberern
vnd Heyen haben / daß viel fromme vnd
Gottsfürchtige Männer neben mir sol-
ches öffentlich her auß zu sagen vns ge-
schewet.

Du liebes Teutschland / daß du so 13.
viel Zauberer vnd Zauberinnen gezeugt
hast / kein wunder ist es / so du etwan die Au-
gen auß deinem Haupt geschrieben / vnd
aufgeweiher hast / also daß du dieses nicht
wohl sehen vnd vernemen kanst / Du
blinde Welt / siehe vnd höre doch dermahl
einß / die Richter sagens / ja sie ruffens
gleichsamb mit diesen Worten auß: Wohl-
an sollen wir thun was recht vnd billig ist /
sollen wir deme folgen / was vns die Recht-
regulirte

regulirte Vernunft selbst hoist / so können wir keine Zauberschen verbrennen ic. Ich vor meine Person habe nicht / daß ich diesem schlusß widersprechen könne / sondern gestehe es selbst / ich weiß aber gleichwohl nicht / woz ich darauff Antworten solle.

14. Verwunderemich demnach nunmehr vber den tieffsinnenden Mann Tannerum nicht mehr / welcher nach dem er in seinem Buch von den Zauberschen bey der 5. Frage nu. 13. vnder verschiedene Mittel zusammengetragen / wie man diß Inkraut vertilgen vnd abschaffen möchte / vnd andern auch diesen verständigen vorschlag thut: Daß man nemlich die Process bey diesem Wesen nicht lang auff schieben / sondern dieselbe nach Aufweisung der Rechten / entweder mit Hinrichtung deren schuldigen / oder mit Loßlassung deren / so die gegen sie eingebrachte indicia / durch die Tortur abgeleinet hette / schleunig zu End führen solte. Aber was hilffts Bücher hiervon zu schreiben / sintemahl dessen ohngeachtet Richter vnd Commissarien nichts desto weniger fortfahren werden / wie sie angefangen / dann sie haben dessen ihre Ursachen / wie in folgendem Capitull gesagt werden soll.

Die XXII. Frage.

Woher es komme / daß viele Richter die Beflagten doch nicht loß lassen / ob sie sich schon in der Tortur purgiret haben?

1. R. Ich hab's noch nie viel gesehen / wie wohl ich offtermahls an Drehe gewesen / da ich's wohl hette sehen können vnd

sollen / daß eine / welche die erste Tortur mit leugnen aufgestanden / vnd also billig entschuldige sein solte / were loß gelassen worden / sondern welche einmahl den Kerker betreten / die werden sehr schwerlich wieder erledigt: Vnd scheint dieses bey vielen / ein sonderbarer Eyffer zur Gerechtigkeit / vnd inbrünstige Liebe zur Tugend zu sein / aber es fehlet weit daran / daß die Tugend zu solcher vbermaß geneigt were / sintemahl dieselbe innerhalb demt Mahl vnd Schranken sich verhalte / so ihro von den Rechten / vnd der Vernunft vorgeschrieben werden / mich dünckts vielmehr daß dieses die Ursachen des auffhaltens seyen.

I.

Sie wollen vnd müssen Leuthe haben / 2. so sie verbrennen / wie ich bey voriger Frag angezeigt: Vnd weiß ich nicht / wie ich die selbde Vngestümmigkeit verstehen / vnd ob ich dieselbe den Richtern / oder der hohen Obrigkeit zuschreiben solle.

Hierzu kompt daß es die Richter vnd Commissarien ihnen gleichsam vor einen schimpff zu ziehen / daß sie jemanden so leichtlich wieder loß geben solten / angesehen man darvor halten möchte / sie hetten sich etwan in annehmung zur Haft / oder auch mit der Tortur gegen die vnschuldig Beflagten vberseyt / allhier muß ich sagen / was ich vor zwey Jahren gesehen habe: Ich ware damahls an einem Ort / da man auch mit dem Heyen Process einen Anfang machte / da war eine Weibs Person hieß Gaja, die wurde einzig vnd allein von deswegen / daß sie bey ihren Nachbarn im Dorff ein böß Gerücht hatte / zu erst angegriffen / vnd auch wegen eben derselbig Ursache Gefordert / diese